

Sachbearbeitung	Städtisches Veterinäramt		
Datum	23.02.2011		
Geschäftszeichen	BD V		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 24.03.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 30.03.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 091/11

Betreff: Erlass einer Fleischhygiene-Gebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2011;
Aufhebung der Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 21.11.2007 mit Wirkung
vom 31.12.2010

Anlagen: Gebührenkalkulation mit Erläuterungen und Synopse (Anlage 1)
Satzungstext (Anlage 2)
Gebührenverzeichnis (Anlage 3)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Fleischhygiene-Gebührensatzung) **nach dem in der Anlage 2 und 3 beigefügten Wortlaut.**

Die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 21.11.2007 wird mit Wirkung vom 31.12.2010 aufgehoben.

Dr. Thomas Ley

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 1, OB, RPA, ZD, ZS/F	Gemeinderats:
	Eingang OB/G _____
	Versand an GR _____
	Niederschrift § _____
	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Auswirkungen auf den Stellenplan:	Ja, siehe auch Ziffer 4 der Sachdarstellung Nein
--	---

2. Allgemeines

Durch die Änderung des EU-Gebührenrechts mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fand zum 01.01.2008 eine Gebührenanpassung statt. Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) i. V. m. Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29.04.2004 (EU ABl. Nr. L 165, S. 1) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) sind Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu erheben.

Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen.

Die Entwicklung des Ulmer Schlachthofes zum zwischenzeitlich größten Schlachtbetrieb in Süddeutschland hängt zum einen mit dem Neubau der Schweineschlachthanlage sowie den damit zusammenhängenden Räumen, Inbetriebnahme im August 2009, und zum anderen mit dem zum Jahreswechsel 2010/2011 abgeschlossenen Komplettumbau der Rinderschlachthanlage mit neuer Schlachttechnik zusammen. Daraus resultiert ein Anstieg der Schlachtzahlen, zunächst bei Schweinen und zeitversetzt bei Rindern. Der Standort Ulm hat innerhalb der Müller-Gruppe die Funktion des zentralen Schweineschlachtbetriebes.

Im Jahr 2011 sind Schlachtzahlen in Höhe von ca. 1.250.000 Schweinen und ca. 120.000 Rindern zu erwarten.

Entwicklung der Schlachtzahlen (in Tieren):

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Schweine	525.821	623.113	736.584	835.373	896.529	1.166.053
Rinder	90.583	97.782	101.239	114.068	113.109	111.931

3. Satzungsentwurf und Gebührenkalkulation

Der vorgelegte Satzungstext und die zugrundeliegende Gebührenkalkulation richten sich nach den Vorgaben einer Mustersatzung und -kalkulation des Landkreistages Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen und Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP)

Schwein: 1,16 € (bisher 1,49 €)

- Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen und Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP), Überwachung der BSE-Probenahme und Auslagen für den Transport der BSE-Tests, zuzüglich der Auslagen für die Laborkosten der BSE-Untersuchungen

Rind: 5,66 € (bisher 6,01 €)

- Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen und Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP)

Kalb: 2,86 € (bisher 3,04 €)

- Hygieneüberwachung
Zerlegungsbetrieb:
Gebühr beträgt **0,48 € (bisher 0,89 €)** je Tonne in den Zerlegungsbetrieben angeliefertem Fleisch

- Sonstige Leistungen (gleiche Gebühr wie bisher):

- Gesonderte Trichinenuntersuchung während der Dienstzeit: 8,00 €

- Kaninchen, Haar- und Federwild
Gesundheitsüberwachung beim Farmwild:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 13,75 €

- Hygieneüberwachung
Sonstiger Betrieb:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 13,75 €

- Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 13,75 €

4. Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Die vorliegende Satzung enthält eine Gebührenkalkulation für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs des Veterinäramtes, die kostendeckende Gebühren auf Basis der derzeit vorliegenden Kosteninformationen vorsieht.

Die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten sind seit der letzten Verwaltungsgebührenkalkulation gestiegen.

Die Ursachen der Kostensteigerungen sind unterschiedlicher Natur:

- Die Personalkosten haben sich seit 2007 durch Tarifsteigerungen und strukturelle Umgestaltungen verändert.
- Mit der Einführung des NKHR werden ab dem Haushalt 2011 die internen Leistungen vollständig verrechnet.
- Die Gebühren für die Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) steigen im Jahr 2011 von 90 € auf 150 €/Untersuchung.

Durch die Modernisierung der Schlachthanlage, die einen effizienteren Einsatz des städtischen Untersuchungspersonals zulässt, personelle Umstrukturierungen und der Steigerung der Schlachtzahlen können die Mehrkosten einerseits ausgeglichen und andererseits die Gebühr je geschlachtetem Tier gesenkt werden.

Nicht enthalten in der Gebührenkalkulation sind die Kosten für sonstige hoheitliche Aufgaben des Veterinäramtes (z. B. Kosten für Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelüberwachung) sowie nicht gebührenfähige Kosten (z. B. Steuerungsumlage).